

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Stellvertreters des Aktuars der Kantonalen Schätzungskommission

RRB vom 12. April 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 1, 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kantonalen Schätzungskommission erhalten folgende Entschädigungen:²⁾

- a) für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen:
Präsident: 12'200 Franken pro Jahr;
Mitglieder: 6'500 Franken pro Jahr;
Ersatzmitglieder: 245 Franken pro Sitzung;
- b) ein Sitzungsgeld von 120 Franken.

§ 2. ¹ Der Stellvertreter des Aktuars erhält ein Sitzungsgeld von 270 Franken. Darin ist die Entschädigung für die Vorbereitung der Sitzung und das Aktenstudium eingeschlossen.³⁾

² Für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile hat er Anspruch auf eine Entschädigung von 230 Franken. Für Selbständigerwerbende beträgt die Entschädigung 345 Franken.⁴⁾

§ 3. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979⁵⁾.

§ 4. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986⁶⁾.

§ 5. ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft.⁷⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, ...

³⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, ...

⁴⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, ...

⁵⁾ BGS 126.511.322.

⁶⁾ BGS 126.511.323.

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 12. Februar 1991 am 1. Januar 1991.

126.511.327.5

² Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzleute der Kantonalen Schätzungskommission vom 11. Mai 1979¹⁾ ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 13. Juni 1988 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 23. Juni 1988

¹⁾ GS 88, 77.